

Einladung

zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 01.06.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

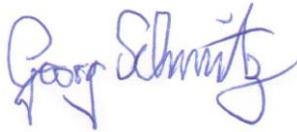
I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße
- Erneute Beratung über die im Aufstellungsverfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Bedenken
- Erneute Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung
Vorlage: 549/2016
3. Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Geilenkirchen-Bauchem, Nierstraßer Weg
- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über den Abschluss einer Planungsvereinbarung
Vorlage: 540/2016
4. Neugestaltung der Straße "Am Mühlentof" von der Prof.-Schröder-Straße bis zur Thelensgracht
Vorlage: 538/2016
5. Maßnahme zur Schülerbeförderung für die Stadtteile Nirm, Kraudorf und Hoven a) Einrichtung einer Zubringerlinie von Randerath bis Kraudorf b) Einsatz von Verkehrshelfern
Vorlage: 552/2016
6. Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: 555/2016
7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 GO NW
Vorlage: 554/2016
8. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
9. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 546/2016
11. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung eines Geräteträgers zum Einsatz als Kehrmaschine im Stadtbetrieb
Vorlage: 544/2016
12. Personalangelegenheit
Vorlage: 553/2016
13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

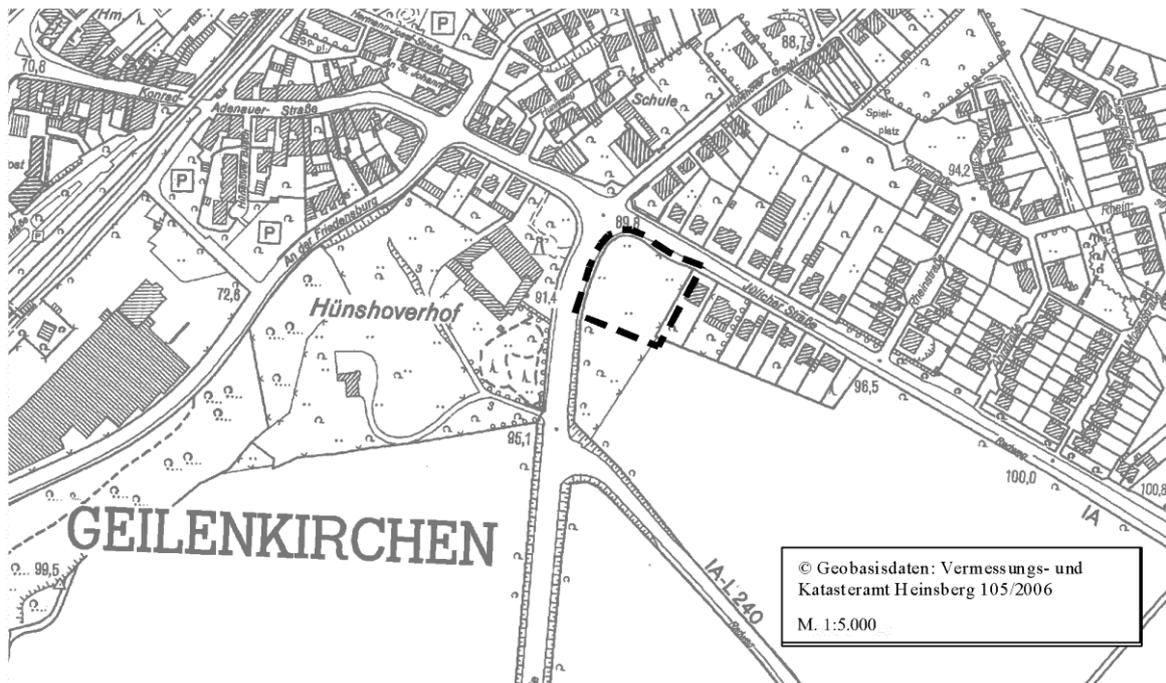
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

- Erneute Beratung über die im Aufstellungsverfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Bedenken
- Erneute Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung

Sachverhalt:



Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Flächennutzungsplanänderung verabschiedet. Die von der Verwaltung bei der Bezirksregierung in Köln beantragte Genehmigung wurde am 30.04.2016 erteilt, aber verbunden mit der (aufschiebenden) Bedingung, dass der Rat der Stadt Geilenkirchen die Abwägung unter Einbeziehung sowohl der Abwägung gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2016 als auch der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, Ratsbeschluss vom 21.10.2015, als Ganzes neu beschließt und den Feststellungsbeschluss anschließend erneut fasst.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass nach § 214 BauGB für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan, also der Abwägungsentscheidung, maßgebend sei. Dafür sei es erforderlich, dass der Rat beim finalen Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung auch (noch einmal) über die im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen entscheidet.

Eine Abwägung über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen habe zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden. Die diesbezüglichen Inhalte (Ratssitzung am 21.10.2015) würden aber weder in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung noch im Rahmen der Abwägung zu § 4 Abs. 2 BauGB (Ratssitzung am 17.02.2016) inhaltlich aufgegriffen.

Demnach habe der Rat der Stadt Geilenkirchen mit seinem Abwägungsbeschluss vom 21.10.2015 die 68. Flächennutzungsplanänderung inhaltlich ausreichend bestimmt, aber versäumt, diesen Beschluss zum allein maßgeblichen Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung am 17.02.2016 zu bestätigen.

Die Bedingung diene der Rechtseindeutigkeit und der Klarstellung.

Verwaltungsstellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Juli 2015) waren folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme	Entscheidung Rat am 21.10.2015
RWE Power AG: Anregung, das Plangebiet wegen humoser Böden zu kennzeichnen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hinweis Nr. 4 auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthält Informationen zu den Baugrundverhältnissen.
Bezirksregierung Köln: Hinweis auf mögliches Feldhamstervorkommen	Es ist kein Beschluss erforderlich.
Kreisverwaltung Heinsberg: Es wird angeregt, die Gartenfläche zu Gunsten der Obstwiese zu verkleinern, sodass ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgen würde.	Der Anregung wird gefolgt. In der Offenlagefassung der 68. Flächennutzungsplanänderung werden im Vergleich zum Vorentwurf größere Bereiche im Geltungsbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, sodass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 110 erfolgen kann.
Kreisverwaltung Heinsberg: Gegen die Planungen bestünden keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 übernommen würde: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen ... habe unter Beachtung des Leitfadens „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan Nr. 110, der im Parallelverfahren zur 68. FNP-Änderung aufgestellt wird, aufgenommen.

Von den oben aufgeführten Stellungnahmen war im Rahmen der Abwägung nur die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg bezüglich der Vergrößerung der Ausgleichsfläche (=Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft) abwägungserheblich. Nach Auffassung der Bezirksregierung hätte diese Abwägung (Vergrößerung der Maßnahmenfläche) textlich nochmals in die Abwägung des Rates am 17.02.2016 ausdrücklich aufgenommen werden müssen.

Aus Sicht der Verwaltung war dies (ist dies) nicht erforderlich, da die verabschiedete Flächennutzungsplanänderung die größere Ausgleichsfläche darstellt, wie von der Kreisverwaltung Heinsberg am 31.07.2015 angeregt. Die letztlich verabschiedete FNP-Änderung unterschied sich von dem Vorentwurfsexemplar insbesondere dadurch, dass im verabschiedeten Plan das Verhältnis zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche ausgeglichen war, dagegen im Vorentwurf ein Ausgleichsdefizit vorhanden war. Mit dem Inhalt (Darstellungen) der verabschiedeten Flächennutzungsplanänderung hatte sich die Anregung der Kreisverwaltung vom 31.07.2015, die Gartenfläche zu Gunsten der Obstwiese zu verkleinern, erledigt. Es gab nichts mehr abzuwägen.

Um aber möglichst schnell und zielorientiert das Verfahren abschließen zu können, sollte der Bedingung der Bezirksregierung gefolgt werden.

Hierfür sind im Abwägungsvorschlag alle im Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen nochmals insgesamt aufgeführt.

Zudem wurde die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend ergänzt und die neue Nr. 4.3 hinzugefügt.

Beschlussvorschlag:

Über die während des gesamten Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung erneut verabschiedet.

Anlagen:

Genehmigung der Bezirksregierung Köln
Abwägungsvorschlag

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 629-212)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 30. April 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.11-51-19/16

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@brk.nrw.de
Zimmer: H 411
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 17.02.2016 beschlossene

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

68. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Aachener Straße/Jülicher Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

mit der (aufschiebenden) Bedingung,

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

dass der Rat der Stadt Geilenkirchen die Abwägung – unter Einbeziehung sowohl der Abwägung gemäß Ratsbeschluss vom 17.02.2016 als auch der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.10.2015 – als Ganzes neu beschließt und den Feststellungsbeschluss anschließend erneut fasst.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Des Weiteren gilt folgende Auflage:

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Die Begründung ist entsprechend fortzuschreiben.

Im Auftrag




Frings

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. - 3. Mai 2016
Amt:..... <i>69</i>

b r r
27.04.05.16
fr

Datum: 30. April 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2.11-51-19/16

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 411
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellohofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

68. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich Aachener Straße / Jülicher Straße – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bericht vom 19.02.2016 - Az.: 61 20 01 68

Anlagen: Genehmigung
2 Hefter Verfahrensunterlagen mit Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Verfahrensunterlagen.

Begründung der Bedingung

Nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan, also der Abwägungsentscheidung, maßgebend. Satz 1 gilt nach seinem Wortlaut sowohl für den *Abwägungsvorgang* als auch für das *Abwägungsergebnis*.

Alle erheblichen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aufgrund bestehender Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE), näher erläutert in meiner Verfügung vom 26.06.2007 zur Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren; Az.: 35.2.11, ist es erforderlich, dass der Rat auch über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses entscheidet. Der Rat soll seiner Pflicht gerecht werden, alle von der Planung betroffenen Belange



vollständig zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen. Dies gilt gemäß § 1 (7) BauGB auch für die Abwägung der Stellungnahmen aller Beteiligungsverfahren gegeneinander.

Eine Abwägung über die im Rahmen frühzeitiger Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Geilenkirchen hat zu einem früheren Zeitpunkt (Ratssitzung am 21.10.2015) stattgefunden. Die diesbezüglichen Inhalte werden aber weder in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung noch im Rahmen der Abwägung zu § 4 (2) BauGB (Ratssitzung am 17.02.2016) inhaltlich aufgegriffen.

Demnach hat der Rat der Stadt Geilenkirchen mit seinem Abwägungsbeschluss vom 21.10.2015 den materiellen Gehalt der 68. Flächennutzungsplanänderung hinreichend bestimmt, allerdings versäumt, diesen Beschluss zum allein maßgeblichen Zeitpunkt - der abschließenden Beschlussfassung - zu bestätigen.

Die Bedingung dient der Rechtseindeutigkeit.

Begründung der Auflage

Die Auflage dient der Klarstellung.

Hinweis

Die erneuten Ratsbeschlüsse und je eine Zweitausfertigung des um die Verfahrensvermerke zu ergänzenden Plans sowie der fortgeschriebenen Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



Datum: 30. April 2016
Seite 3 von 3

richten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frings'.

(Frings)

Stadt Geilenkirchen

68. Änderung des Flächennutzungsplans
Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
nach § 4 (1) BauGB

sowie

nach § 4 (2) BauGB

Stand: 09.05.2016

<p>1. RWE Power AG, Abt. Bergschäden Schreiben vom 16.07.2015</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß würden die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit wechseln, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten. Das gesamte Plangebiet sei daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich seien.</p> <p>Hier seien die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Die Bodenkarte L5102 im Maßstab 1:50.000 ist ihrer Natur nach nicht parzellenscharf. Der Verwaltung liegt eine Bodenkarte für die Bodenschätzung von 1988 im Maßstab 1:5.000 vor, nach der im Plangebiet sog. Aufschüttböden vorkommt.</p> <p>Im Zuge der Errichtung der Aachener Straße wurde Abraum im Plangebiet verfüllt. Gemäß der Bodenkarte auf Grundlage der Bodenschätzung von 1988 liegt innerhalb des Plangebietes sog. Aufschüttböden vor, der durch wechselnde Zusammensetzung, gebildet aus Aufschüttmaterial, charakterisiert ist. Bis 20 cm Tiefe kann humoser oder schwach humoser Feinsand und z.T. steiniger Lehm vorkommen, die darunter liegende Schicht könnte zwischen 0 und 40 cm tief sein und aus kiesigem, sandigem Lehm bestehen. Unter dieser Schicht steht nur kiesige, steinige, lehmige Aufschüttung an. Die Tragfähigkeit des Bodens begegnet insofern wenig Bedenken.</p> <p>Dennoch enthält der Bebauungsplan mit Hinweis Nr. 4 Informationen zu den Baugrundverhältnissen, da zumindest die oberste dünne Schicht oder die Schicht unter der Aufschüttung (deren Mächtigkeit derzeit unbekannt ist) humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinweis Nr. 4 auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthält Informationen zu den Baugrundverhältnissen.</p>
---	--	--

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>2. Bezirksregierung Köln Schreiben vom 14.07.2015</p> <p>Gegen die angeführte Änderung des Flächennutzungsplans würden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, da es sich bei dem Plangebiet um einen ungeschützten Außenbereich des Landschaftsplanes 1/2 „Tevereener Heide“ handele.</p> <p>Nach Durchsicht des vorgelegten Umweltberichtes und vor dem Hintergrund, dass seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg über ein Fund des Feldhamster im Bereich der angrenzenden Flussviertels berichtet worden sei, seien bei einem Nachweis des potentiellen Vorkommen dieser Art geeignete Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Auf eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird verzichtet, weil eine derartige Kennzeichnung nicht mit den abschließend genannten Möglichkeiten der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB abgedeckt ist. Bei humosen Böden handelt es sich weder um Naturgewalten noch um sonstige gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer vollflächigen Suche nach Bauten des Feldhamsters im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 konnte kein Fund eines Feldhamsters oder eines entsprechenden Baus im Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist daher auszuschließen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>3. Kreisverwaltung Heinsberg Schreiben vom 31.07.2015</p> <p>Zu der Bauleitplanung werde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Das Gesundheitsamt habe keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen würden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben werden.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen die Bebauung der Ecke bestünden aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung in der ursprünglichen Fassung lasse jedoch eine verhältnismäßig große rückwärtige Fläche frei, die teilweise noch als Kompensationsfläche dienen könnte, ohne dass die verbleibende Gartenfläche unverhältnismäßig klein bleiben würde. Gleichzeitig schließe die Planung in ihrer ursprünglichen Fassung mit einem Ökodefizit von</p>	<p><u>Gesundheitsamt</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Den Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde wird gefolgt. In der jetzigen Fassung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zum Vorentwurf größere Bereiche im Geltungsbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, sodass ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plangebie-</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Flächennutzungsplanänderung enthält eine gegenüber dem Vorentwurf vergrößerte Ausgleichsfläche („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ...“), sodass ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgen kann.</p>
--	---	--

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

über 2000 Punkten ab, für das an anderer Stelle eine Fläche gesucht werden müsste.

Es werde daher angeregt, die Gartenfläche zugunsten der Obstwiese zu verkleinern, so dass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes erfolgen würde. Die Obstwiese solle nach außen durch eine 2-reihige Strauchpflanzung mit bodenständigen Sträuchern ergänzt werden. Die Sträucher erreichten die ihnen zugeordneten ökologischen Funktionen deutlich schneller als die Obstbäume und ergänzten das Habitatangebot aufgrund ihrer dichten, bodennahen Verzweigung so, dass z. B. Singvögel, Igel etc. deutlich mehr Schutz und Deckung finden würden. Außerdem würde das Angebot an Blüten für Insekten vielfältiger, die Blütezeit verlängert und der Struktureichtum erhöht. Das zusätzliche und vielfältige Angebot an Beeren trage ebenfalls zur ökologischen Wertsteigerung bei. Es sollten hier mind. 5 Straucharten in gemischter Form angepflanzt werden. Bei den Obstbäumen sollten mind. 3 Obstarten (z. B. Apfel, Birne, Kirsche) mit unterschiedlichen Sorten zur Anpflanzung kommen.

Die Kompensationsfläche solle als Maßnahmenfläche entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB dargestellt werden und im Flächennutzungsplan adäquat ausgewiesen werden.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen zurzeit nicht vor.

tes im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 110 erfolgen kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

<u>Amt für Bauen und Wohnen — Untere Immissionschutzbehörde</u>	<u>Amt für Bauen und Wohnen — Untere Immissionschutzbehörde</u>	
<p>Gegen die Planungen bestünden aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden würde:</p> <p><u>Geräuschemissionen</u> Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken habe unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken würden nicht vorgetragen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan Nr. 110, der im Parallelverfahren zur 68. FNP-Änderung aufgestellt und am 17.02.2016 verabschiedet wurde, aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 28.10.2015</p> <p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestünden von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Bedenken. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen Immissionen entstünden. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz oder Ersatzmaßnahmen gegenüber der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen der Planung nicht geltend gemacht.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>die Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage sei.</p>		
<p>5. Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 27.11.2015</p> <p>Das kenntlich gemachte Planungsgebiet liege über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 157“ sowie „Union 283“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“. Ebenfalls werde das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt.</p> <p>Der Planungsbereich sei nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Stand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Wiederanstieg seigen hierdurch be-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 (verabschiedet am 17.02.2016) wurde ein entsprechender Hinweis zu Grundwasserabsenkungen aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 (verabschiedet am 17.02.2016) wurde ein entsprechender Hinweis zu Grundwasserabsenkungen aufgenommen.</p>

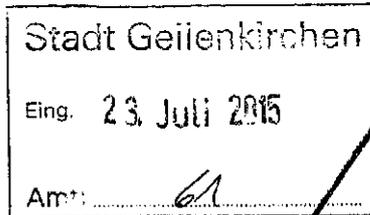
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>dingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich an die RWE Power AG zu wenden. Für mögliche betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sollten die Eigentümer der o. a. bergbaulichen Rechte beteiligt werden.</p>		
<p>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.12.2015</p> <p>Die Bundeswehr sei von der Maßnahme berührt und betroffen. Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr gebe folgende fachtechnische Stellungnahme ab: Das Vorhaben könne nicht abschließend bewertet werden.</p> <p>Prüfung nach § 12 LuftVG: Das geplante Gebiet liege ca. 4.900 m bis ca. 5.000 m vor der Schwelle 27 sowie ab ca. 140 m bis ca. 200 m seitlich/nördlich der verlängerten Pistenlinie, innerhalb des Bauschutzbereiches. Die Vorlagegrenze liege bei 131 m über NN. Eine</p>	<p>Im Ergebnis werden der Planung keine Bedenken entgegen gebracht.</p> <p>Naturgemäß sieht der Flächennutzungsplan keine Gebäudehöhen vor. Die im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzten maximalen Gebäudehöhen von 105,5 m über NHN tangieren die Schwellenwerte nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht zudem keine erhebliche Überschreitung der in der näheren Umgebung vorhandenen Gebäudehöhen vor.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>mögliche Durchdringung könne aufgrund der fehlenden geplanten Gebäudehöhen nicht festgestellt werden. Die Hindernisfreiheit könne nicht überprüft werden.</p> <p>Nach § 18 a LuftVG: Keine Bedenken</p> <p>FS-technische Empfehlung: Zustimmung zum FNP, wenn die Höhe der Umgebungsbebauung nicht wesentlich überschritten werde. Es wird darauf hingewiesen, dass Baukräne separat zu beantragen seien.</p>		
<p>7. Deutsche TelekomTechnis GmbH Schreiben vom 14.12.2015</p> <p>Gegen die Planung würden keine Einwände erhoben. Es wird auf im Planbereich vorhandene Telekommunikationsanlagen hingewiesen. Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssten.</p>	<p>Die Eingabe erfordert keine weiteren Maßnahmen der Planungsbehörde. Der Bauherr/Eigentümer hat sich im Rahmen der Bebauung mit dieser Problematik zu befassen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>



RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Stadt Geilenkirchen
 Amt für Stadtplanung
 Postfach 1269
 52502 Geilenkirchen



Abteilung Bergschäden

Ihre Zeichen	ku
Ihre Nachricht	29.06.2015
Unsere Zeichen	PEO-BV fl
Name	Flohr
Telefon	0221 480-23489
Telefax	0221 480-20770
E-Mail	peter.flohr@rwe.com

Köln, den 16.07.2015

68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aachener Str. / Jülicher Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
 Abteilung Bergschäden



RWE Power
 Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
 50935 Köln
 T +49 221 480-0
 F +49 221 480-1351
 I www.rwe.com

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
 Matthias Hartung
 (Vorsitzender)
 Dr. Ulrich Hartmann
 Dr. Frank Weigand
 Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
 Essen und Köln
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Essen
 HR B 17420
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Köln
 HR B 117

Bankverbindung:
 Commerzbank Köln
 BIC COBADEFF370
 IBAN: DE72 3704 0044
 0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
 DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
 St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von
 Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier

VORWEG GEHEN



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtplanung
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Empf. 17. Juli 2015
Amt: <i>GA</i>

Datum: 14.07.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
51.9-3.1 HS/Gei 1/15

Auskunft erteilt:
Yvonne Sanna

yvonne.sanna@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: 302
Telefon: (0221) 147 - 4843
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

68. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen im Bereich
„Aachener Straße / Jülicher Straße“, Bebauungsplan Nr.110
Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Az.: 61 26 110

Sehr geehrte Frau Brehm,

gegen die oben angeführte Änderung des Flächennutzungsplans
werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, da es sich bei dem
Plangebiet um ein ungeschütztes Außenbereich des Landschaftsplans
1/2 „Tevereener Heide“ handelt.

Nach Durchsicht des vorgelegten Umweltberichtes und vor dem
Hintergrund, dass seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises
Heinsberg über ein Fund des Feldhamster im Bereich der
angrenzenden Flussviertels berichtet wurde, sind bei einem Nachweis
des potentiellen Vorkommen dieser Art geeignete Ausgleichs-
/Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Yvonne Sanna)

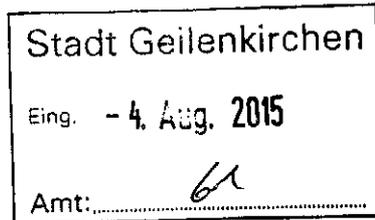
Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

Kreis
HEINSBERG

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen

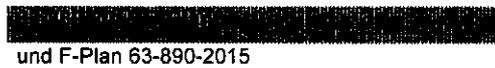


.....Der Landrat

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:



31.07.2015

**Bebauungsplan Nr. 110 "Aachener Straße/Jülicher Straße" und
Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen, 68. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange
gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Geilenkirchen, Aachener Str. , Jülicher Str.

Gemarkung Geilenkirchen
Flur 69
Flurstück 54

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2015, Az.: 61 26 110 und 61 20 01 68

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird wie folgt Stellung genommen:

...

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 - 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Bebauung der Ecke bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung in der ursprünglichen Fassung lässt jedoch eine verhältnismäßig große rückwärtige Fläche frei, die teilweise noch als Kompensationsfläche dienen könnte, ohne dass die verbleibende Gartenfläche unverhältnismäßig klein bleiben würde. Gleichzeitig schließt die Planung in ihrer ursprünglichen Fassung mit einem Ökodefizit von über 2000 Punkten ab, für das an anderer Stelle eine Fläche gesucht werden müsste.

Es wird daher angeregt, die Gartenfläche zugunsten der Obstwiese zu verkleinern, so dass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes erfolgt. Die Obstwiese sollte nach außen durch eine 2-reihige Strauchpflanzung mit bodenständigen Sträuchern ergänzt werden. Die Sträucher erreichen die ihnen zugedachten ökologischen Funktionen deutlich schneller als die Obstbäume und ergänzen das Habitatangebot aufgrund ihrer dichten, bodennahen Verzweigung so, dass z. B. Singvögel, Igel etc. deutlich mehr Schutz und Deckung finden. Außerdem wird das Angebot an Blüten für Insekten vielfältiger, die Blütezeit verlängert und der Strukturreichtum erhöht. Das zusätzliche und vielfältige Angebot an Beeren trägt ebenfalls zur ökologischen Wertsteigerung bei. Es sollten hier mind. 5 Straucharten in gemischter Form angepflanzt werden. Bei den Obstbäumen sollten mind. 3 Obstarten (z. B. Apfel, Birne, Kirsche) mit unterschiedlichen Sorten zur Anpflanzung kommen.

Die Kompensationsfläche sollte als Maßnahmenfläche entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB dargestellt werden und im Flächennutzungsplan adäquat ausgewiesen werden.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird:

Geräuschemissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Landorf



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Geilenkirchen,
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Hochbau
Frau Brehm
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141-3797
Telefax 0221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10231 (Sa 17375)

28.10.2015

Ihr Zeichen: 61 20 01 68

Ihre Nachricht vom 26.10.2015

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und
östlich der Aachener Straße**

Sehr geehrt Frau Brehm,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen Immissionen entstehen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. 
Strauß

i.A. 
Sandkühler



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52 511 Geilenkirchen

<p>Stadt Geilenkirchen</p> <p>Eing. 02. Dez. 2015</p> <p>Amt:..... <i>61</i></p>
--

Datum: 27.11.2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1 – 2015 - 695
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

68. Änderung des FNP
Ihr Schreiben vom 28.10.2015

Sehr geehrte Frau Brehm,

das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 157“ sowie „Union 283“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander III“. Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 157“ bzw. „Union 283“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl – Alexander III“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendi-

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



gung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'T. Rützel'.

(Thomas Rützel)



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Geilenkirchen
Bauamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / III-364-15-FNP

Bearbeiter/-in
RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,
11. Dezember 2015

BETREFF **68.Änderung des FNP der Stadt Geilenkirchen;**

hier: **Abgabe - Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 28.10.2015 Ihr Zeichen: 68.Änd.FNP

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr gibt folgende fachtechnische Stellungnahme ab:

Das Vorhaben kann nicht abschließend bewertet werden.

Prüfung nach § 12 LuftVG:

Das geplante Gebiet liegt ab ca. 4900 m bis ca. 5000 m vor der Schwelle 27 sowie ab ca. 140 m bis ca. 200 m seitlich/nördlich der verlängerten Pistenlinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagegrenze liegt bei 131,00 m über NN. Eine mögliche Durchdringung kann aufgrund der fehlenden geplanten Gebäudehöhe nicht festgestellt werden.

Die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW vom 02. November 2001 kann nicht überprüft werden.

Nach § 18 a LuftVG:

Die Änderung des FNP bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 6500m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Geilenkirchen entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Nach Vorlage der Unterlagen wurde die Änderung des FS-technischer Sicht keine Bedenken zum FNP.

Bewertungsergebnis:

Nach Auswertung aller Bewertungskriterien bestehen aus Fs-technischer Sicht keine
Bedenken zum FNP.

FS-technische Empfehlung:

Zustimmung zum FNP, wenn die Höhe der Umgebungsbebauung nicht wesentlich
überschritten wird.

Ich weise Sie des Weiteren darauf hin, dass Baukräne separat zu beantragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadtverwaltung

Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Ihre Referenzen

Ansprechpartner

PTI 24/PB2, M-Gladbach, Hr. Banken / Hr. Küprili

Durchwahl

+49 2161 80-3530/-3543

Datum

14.12.2015

Betreff

68. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Hans-Dieter Banken

i.A.

Tarik Küprili

Hausanschrift

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 35, 44791 Bochum,
Besucheradresse: Fischer Str. 187-197, 41061 Mönchengladbach

Postanschrift

Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefonkontakte
Konfo

Telefon +49 234 505-0, Internet www.telekom.com
Postbank Saalebanken (BLZ 590 100 66) Kto. Nr. 24 858 668
IBAN: DE 17 050 16006 0024858668, SWIFT-BIC: FOWDE333

Aufsichtsrat

Dr. Thomas Knoff (Vorsitzender)

Vorstand

Dr. Bruno Jacobbe/Com (Vorsitzender), Albert Mannes, Klaus Piran

Handelsregister

Arbeitsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

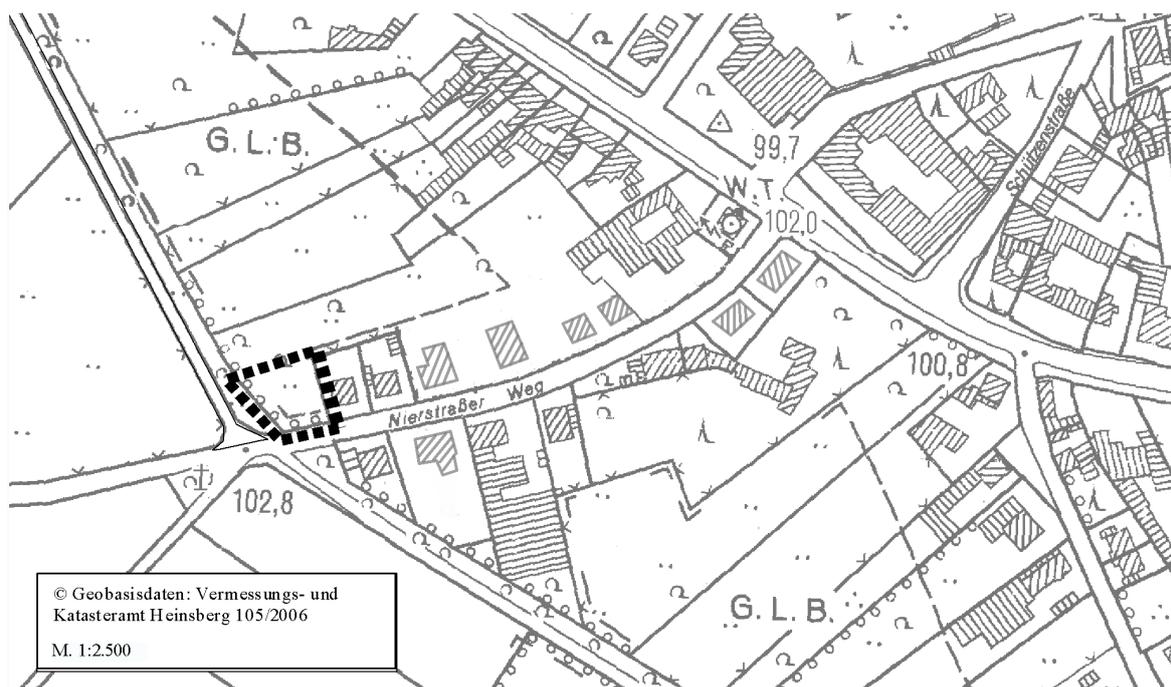
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	12.05.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Geilenkirchen-Bauchem, Nierstraßer Weg

- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Beschluss über den Abschluss einer Planungsvereinbarung

Sachverhalt:



Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Geilenkirchen, Flur 59, Parzelle 462 wandte sich an die Stadtverwaltung mit dem Antrag, sein Grundstück durch Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB teilweise in den unbeplanten Innenbereich einzubeziehen (vgl. oben abgebildeter Lageplan).

Das Grundstück liegt am Ende des Nierstraßer Weges und ist bis dato unbebaut. Westlich des Grundstückes befindet sich das heute mit verschiedenen Sträuchern bewachsene Grundstück der ehemaligen Trasse der Sefkantbahn, im Anschluss daran verläuft ein Feldweg, der den bebauten Bereich deutlich von den westlich angrenzenden Ackerflächen abgrenzt.

Grundsätzlich besteht gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kommt vor allem dort Bedeutung zu, wo die vorhandene Bebauung zwar die angrenzende Fläche noch städtebaulich mitprägt, aber die Fläche selbst unbebaut ist und daher bereits zum Außenbereich gehört.

Eine derartige Prägung liegt hier vor. Zwischen der vorhandenen Bebauung Nierstraßer Weg 16 und der parallel zum Feldweg verlaufenden Hecke liegt eine Wiese ohne weitere Pflanzen. Hierdurch ergibt sich gleichsam der optische Eindruck einer „Baulücke“, man kann sich gut vorstellen, dass dort noch ein Haus steht, während der Feldweg die Bebauung scharf von den Ackerflächen abgrenzt.

Eine Ergänzungssatzung scheidet aus, wenn die Umgebungsbebauung so diffus ist, dass sie keine prägende Wirkung auf die nicht bebaute Fläche ausüben kann. Dies ist hier nicht der Fall. Die Umgebungsbebauung orientiert sich geordnet an der Straße Nierstraßer Weg. Die Bebauung an dieser Straße gehört zum sog. faktischen Innenbereich durch eine historisch gewachsene Bebauung. Eine Prägung setzt voraus, dass dem angrenzenden Innenbereich im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit entnommen werden können. Es muss eine im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung konfliktfreie bauliche Nutzung möglich sein. Dies ist hier der Fall. Die Bebauung an der Straße Nierstraßer Weg stellt sich überwiegend einheitlich dar, aus ihr kann ein Maßstab für die Beurteilung neuer Bauvorhaben hergeleitet werden. Eine Prägung des Grundstückes im Sinne der Vorschrift liegt damit vor.

Die Voraussetzung des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist somit erfüllt, die Ergänzungssatzung könnte aufgestellt werden, wenn auch die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 5 der Vorschrift erfüllt sind.

Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es zum Beispiel nicht vereinbar, wenn für die betreffenden Grundstücke im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung in den Innenbereich nicht zu vereinbarende städtebaulich bedeutsame Funktion dargestellt ist, die durch die Einbeziehung des Grundstücks in den Innenbereich zunichte gemacht würde. Sofern der Flächennutzungsplan jedoch andere Nutzungsmöglichkeiten nicht gezielt ausschließt, wie z.B. bei der bloßen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, steht dies einer Einbeziehung in einer Innenbereichssatzung nicht entgegen. Dies ist hier vorliegend der Fall, das Grundstück ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen dargestellt.

Auch die Erschließung ist unproblematisch durch die vorhandenen Erschließungsanlagen im Nierstraßer Weg.

Bei dem geplanten Vorhaben (Wohnbebauung) ist auch nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so dass auch diese Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB erfüllt ist.

Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Das Grundstück liegt aber im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1/2 Tevereener Heide, es

gilt die Festsetzung „Gebiet mit Schutz des gesamten Bestandes bestimmter Landschaftsbestandteile, Ziffer 2.4 – 60, Ortseingrünung Bauchem“. Heutzutage stellt sich das Grundstück als Weide dar. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg hat signalisiert, den Landschaftsschutz für das in Rede stehende Grundstück auf Antrag unter der Voraussetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen aufzuheben.

Der Antragsteller hat der Verwaltung und der Unteren Landschaftsbehörde seine Planvorstellungen dargelegt, nach denen auf dem hinteren Teil des Grundstückes eine Obstwiese über den erforderlichen Kompensationsumfang hinaus angelegt werden soll. Die Obstwiese soll durch die Anlage einer neuen Schnitthecke vom restlichen Grundstück abgetrennt werden, so dass sie sich ungestört entwickeln kann. Die am westlichen Rand des Grundstückes parallel zum Feldweg verlaufende Hecke könnte und sollte als zu erhalten festgesetzt werden. Die längs des Nierstraßer Weges verlaufende Hecke müsste im Falle einer Bebauung wahrscheinlich mehr oder weniger wegfallen.

Im Rahmen eines Satzungsverfahrens wären von dem Antragsteller eine „Ökobilanz“ (Berechnung zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen, vorliegend geplant ist eine Obstwiese) und eine Artenschutzprüfung vorzulegen, so dass in dieser Hinsicht die Belange von Natur und Landschaft gewürdigt werden. Die Untere Landschaftsbehörde würde im Satzungsverfahren wie üblich beteiligt.

Die Entscheidung, ob eine Satzung aufgestellt werden soll, unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Dagegen könnte sprechen, dass das Grundstück aktuell dem Landschaftsschutz unterliegt, auch wenn die Untere Landschaftsbehörde bereits ihr Einverständnis signalisiert hat. Für die Aufstellung der Satzung und somit der Entwicklung von Bauland würde sprechen, dass damit der zusammenhängende Ortsteil endgültig abgeschlossen wird und kein weiteres Außenbereichsgrundstück in Anspruch genommen wird und auch in Zukunft die Entwicklung in den Außenbereich hinein abgeschlossen ist.

Durch die zu erhaltende Hecke parallel zum Wirtschaftsweg und den auch zukünftig geschützten Grünstreifen (ehemalige Bahntrasse) zwischen dem Grundstück und dem Feldweg würde eine echte Ortsrandeingrünung vorliegen, die eine Zäsur zwischen Innen- und Außenbereich bilden würde. Die geplante Obstwiese würde das Grundstück im Vergleich zu heute aufwerten.

Letztlich liegt es aber in der Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Geilenkirchen, welchen Belangen er den Vorzug gibt.

Die Ergänzungssatzung hat planungsrechtliche Auswirkungen und geht über eine deklaratorische Festsetzung hinaus. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im sog. vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Mit einem Aufstellungsbeschluss, würde das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung eingeleitet. Um die Finanzierung des Bauleitplanverfahrens und die näheren Bedingungen zu regeln, wäre mit dem Antragsteller eine Planungsvereinbarung (s. Anl.) zu schließen. Der Antragsteller hat sich mit den Bedingungen der Vereinbarung durch seine Unterschrift (liegt der Verwaltung vor) bereits einverstanden erklärt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss möge über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nierstraßer Weg sowie den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Antragsteller beraten und einen Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Geilenkirchen verabschieden.

Finanzierung:

Der Eigentümer des Grundstückes wird vertraglich verpflichtet, die Kosten der Planung zu tragen.

Anlagen:

Anl. 01 Planungsvereinbarung Nierstraßer Weg

Anl. 02 Luftbild

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451 629-205)

Auszug

aus der Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am Donnerstag, dem 12.05.2016, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 1:

Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Geilenkirchen-Bauchem, Nierstraßer Weg

- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)

- Beschluss über den Abschluss einer Planungsvereinbarung

Vorlage: 540/2016

Ausschussvorsitzender Conrads teilte mit, dass eine E-Mail einer Bürgerin – allerdings etwas zu früh – zu der Angelegenheit eingegangen sei, welches er an die Verwaltung weitergeleitet habe mit der Bitte, sich dazu zu äußern.

Herr A. Jansen stellte für den Ausschuss kurz die Sach- und Rechtslage dar und erläuterte das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung. Bauplanungsrechtlich stelle sich die betroffene Fläche derzeit als Außenbereich dar, zudem werde sie vom Landschaftsplan erfasst. Das Gesetz eröffne die Möglichkeit, durch eine Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und diesen somit Baulandqualität zu verleihen. In dem Verfahren müsse der Eingriff in Natur und Landschaft, der vorbereitet wird, bewertet und Ausgleichsmaßnahmen geplant werden. Der Antragsteller habe zu diesem Zweck persönlich die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Heinsberg aufgesucht. Dort liege die Einschätzung vor, dass man das Vorhaben für vertretbar halte vor dem Hintergrund, dass die vorhandene Hecke überwiegend erhalten bleibt und die aufgelassene Bahntrasse als geschützter Landschaftsbestandteil nicht beeinträchtigt wird und zudem eine sehr große Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im hinteren Teil des Grundstückes zur Verfügung steht.

Auf die eingegangene Eingabe bezogen erklärte Herr A. Jansen, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht abgegeben sei, da das Verfahren noch gar nicht begonnen habe. Wenn heute der Aufstellungsbeschluss gefasst werde, würde das Bauleitplanverfahren beginnen, in dessen Rahmen auch eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werde. Auf die einzelnen Argumente eingehend erläuterte er, dass es zutreffend sei, dass auf dem Grundstück Gehölze zurückgeschnitten worden seien, allerdings habe die Untere Landschaftsbehörde der Verwaltung gegenüber bestätigt, dass der Grundstückseigentümer hierzu vorher eine Erlaubnis eingeholt habe. Der Eindruck, dass hier auf illegalem Wege versucht worden sei, sich einen Vorteil zu verschaffen, sei daher nicht zutreffend. Des Weiteren werde vorgetragen, das Grundstück liege tiefer als die Straße, so dass eine Erhaltung der Hecke nicht möglich sei. Dies sehe er nicht so. Im weiteren Verfahren müsse dieser Umstand geprüft werden und entsprechende Festsetzungen zur Erhaltung der Hecke getroffen werden, z.B. sei es auch möglich, einzelne Festsetzungen zur Geländehöhe in die Satzung aufzunehmen. De Facto liege die Hecke allerdings höher als die Straße, somit würde eine Bautätigkeit selbst bei Veränderung des Geländes auf die Hecke keine negativen Auswirkungen haben. Zu dem Argument, dass durch die vorhandenen verkehrsberuhigenden Elemente die Erschließung beeinträchtigt und die Elemente daher versetzt werden müssten, führte Herr A. Jansen aus, dass es möglicherweise tatsächlich notwendig werden könnte, diese Elemente zu versetzen,

je nachdem, wo künftig eine Zufahrt geplant werden würde. Dies sei aber einfach mit dem Eigentümer zu regeln im Rahmen einer Folgekostenvereinbarung. Es könne sichergestellt werden, dass die Elemente auf Kosten des Antragstellers verschoben werden und sich die Verkehrssituation nicht verschlechtere.

Herr Benden hielt die Ausführungen von Herrn Jansen für eine Fehleinschätzung und warf der Verwaltung Irreführung des Ausschusses vor. Die Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde für die durchgeführten Rückschnitte lägen nach seinen Informationen nicht vor, erlaubt sei seines Wissens nur ein Pflegeschnitt gewesen, der Grundstückseigentümer habe aber „tabula rasa“ gemacht. Seitens seiner Fraktion werde das Vorgehen des Grundstückseigentümers bemängelt. Dieser habe gewusst, dass für das Grundstück Landschaftsschutz bestehe und eine Bebauung nicht möglich sei, daher habe er bestimmt nicht den Baulandpreis für das Grundstück bezahlt. Die Absicht sei eindeutig gewesen, sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, indem versucht werde, durch das Schaffen von Tatsachen Bauland zu bekommen. Herr Benden halte es für kein gutes Zeichen nach draußen, wenn der Satzungsaufstellung nun zugestimmt werde. Seiner Meinung nach habe die Angelegenheit sogar ein "Geschmäcke", da der Eigentümer als Bauunternehmer genau wisse, was möglich sei und auch hervorragende Kontakte zum Kreis Heinsberg habe. Bisher seien alle Anfragen negativ beantwortet worden und plötzlich solle bauen auf dem Grundstück möglich sein. Es gehe ihm und seiner Fraktion bewusst um Natur und Landschaft, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die ehemalige Bahntrasse im Hauptgrüngürtel Geilenkirchens nach dem Masterplan Heidenaturpark liege.

Herr Conrads erkundigte sich bei den Vertretern der Stadtverwaltung, ob die Fassung des Aufstellungsbeschluss davon abhängt, ob die Bäume hätten zurückgeschnitten werden dürfen. Herr A. Jansen verneinte.

Herr Kleinen erklärte, dass seine Fraktion zustimmen werde. Er gebe Herrn Benden allerdings insoweit recht, dass er auch andere Vorstellungen von einem Pflegeschnitt habe. Er stellte die Frage, ob es sich hier um eine Ordnungswidrigkeit handeln könne, die ggf. mit einem Bußgeld zu ahnden sei.

Technischer Beigeordneter Mönter antwortete, dass diese Angelegenheit durch die Untere Landschaftsbehörde zu klären sei. Dort sei seines Wissens aber kein Verfahren anhängig.

Herr Kleinen beharrte darauf, dass es sich um mehr als einen Pflegeschnitt gehandelt habe, und regte an, die Sachlage zu klären. Technischer Beigeordneter Mönter wiederholte, dass dies nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung liege und nur ggf. an die Untere Landschaftsbehörde weitergegeben werden könne.

Auf genaueres Nachfragen durch Herrn Conrads und Herrn Kleinen erklärte Herr A. Jansen, dass der Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde, mit dem er erst am vorherigen Tag telefoniert habe, den Begriff „Maßnahme“ verwendet habe, die erlaubt worden sei, von einem Pflegeschnitt sei nicht die Rede gewesen.

Auf Nachfrage von Stadtverordneten Banzet erläuterte Herr A. Jansen, dass das Grundstück aus privater Hand vor ca. einem Jahr an den jetzigen Eigentümer verkauft worden sei.

Herr Banzet hakte nach, ob es zutreffend sei, dass andere Interessenten von der Verwaltung abgewiesen worden seien. Dazu führte Herr A. Jansen aus, dass in der Vergangenheit einige Interessenten sich nach dem planungsrechtlichen Charakter des Grundstückes erkundigt hätten. Dies wäre von der Verwaltung zutreffend dahingehend beantwortet worden, dass das Grundstück entlang des Nierstraßer Weges zwischen Haus Nr. 14 und Wasserturm in Bautiefe nach § 34 BauGB (Innenbereich) und im Anschluss an Haus Nr. 16 in westliche Richtung (freie

Feldflur) nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen sei. Auch über die Schutzfestsetzung des Landschaftsplanes seien die Interessenten aufgeklärt worden. Der planungsrechtliche Status des Grundstückes sei bis heute unverändert. Es habe auch in der Vergangenheit bereits die Möglichkeit gegeben, eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Technischer Beigeordneter Mönter erinnerte daran, dass die Aufstellung einer Satzung ergebnisoffen sei. Während des Verfahrens könnten noch Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, und es bleibe bis zum Abschluss des Verfahrens offen, ob das Grundstück überhaupt Bauland werde.

Herr Gerads meinte, dass er vor dieser schwer zu treffenden Entscheidung erst wissen wolle, ob nur eine Pflegeschnitt oder der radikale Rückschnitt erlaubt war. Das Grundstück werde mit einem Privathaus bebaut und stehe nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er werde nicht zustimmen.

Ausschussvorsitzender Conrads mahnte, dass der Beschluss über die Aufstellung der Satzung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst sein dürfe. Die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit begangen worden sei, sei jedoch sachfremd und habe nichts mit dem Aufstellungsbeschluss zu tun.

Herr Dr. Plum bemängelte, dass das Luftbild und die aktuelle Situation nicht überein stimmten (Anmerkung: das jüngste verfügbare Luftbild stammt aus dem Jahre 2013, ein aktuelleres war nicht zu beschaffen). Seiner Meinung nach sei es nicht notwendig, auf dem Grundstück ein Haus zu errichten, um einen Abschluss der Ortslage zu schaffen, außerdem werde der ehemalige Bestand auf dem Grundstück seiner Ansicht nach nicht ausreichend gewürdigt.

Stadtverordneter Schumacher plädierte dafür, Emotionen bei der Entscheidung außen vor zu lassen. Es müsse deutlich unterschieden werden zwischen einer möglichen Ordnungswidrigkeit und der anstehenden Entscheidung über die Aufstellung einer Satzung. Für ihn läge hier ein typisches Beispiel vor für eine Baulücke, die man schließen könne, was auch besser sei als auf der „grünen Wiese“ zu bauen.

Herr Benden war der Ansicht, dass nur am vorderen Rand des Grundstückes an der Straße gebaut werden solle. Weiterhin äußerte er, dass nach seinen Informationen die ehemalige Bahntrasse zum Verkauf stünde und so sukzessive die Zerstörung von Natur und Landschaft vorangetrieben werde. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier „Klüngel“ betrieben worden sei.

Ausschussvorsitzender Conrads ermahnte Herrn Benden, sich in seinen Äußerungen zu zügeln. Herr Benden zeichne ein völlig unangemessenes Bild von der Situation.

Technischer Beigeordneter Mönter verwahrte sich dagegen, die Stadtverwaltung solchen Beschuldigungen auszusetzen.

Stadtverordneter Weiler gab zu bedenken, dass die Situation sich völlig anders darstellen würde, wenn die Gehölze nicht geschnitten worden wären. Dann würde der Aufstellungsbeschluss evtl. gefasst, in der Folge könnte ggf. Bauland entstehen und der Eigentümer könnte irgendwann in der Zukunft die Gehölze beseitigen. Der vielfach geäußerte Eindruck, dass der Antragsteller für falsches Handeln gleichsam belohnt werde, sei seiner Meinung nach falsch. Er bitte nur die Verwaltung, im Verfahren genau hinzuschauen und zum Beispiel weitreichende Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nierstraßer Weg sowie den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Antragsteller vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	9
Enthaltung:	0

Karl-Peter Conrads

Vorsitzender

Tanja Brehm

Schriftführerin

Für die Richtigkeit des Auszuges

Geilenkirchen, 23.05.2016

Der Bürgermeister

i. A.

Schuhmachers

Dez II
12.05.2016
538/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	10.05.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

Neugestaltung der Straße "Am Mühlenhof" von der Prof.-Schröder-Straße bis zur Thelensgracht

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2016 ist als Gesamtmaßnahme die Straßenerneuerung „Am Mühlenhof“ in Beeck vorgesehen.

Die Baumaßnahme soll sich auf das Teilstück der Straße beziehen zwischen der Prof.-Schröder-Straße und der Straße Thelensgracht.

Das Ing.-Büro Gietemann hat auftragsgemäß einen Bauvorentwurf entwickelt, der dem Ausschuss in der Sitzung zur anschließenden Beratung vorgestellt werden wird.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbelange und des gesamten Straßenbildes der Ortschaft Beeck wird ein konventioneller Ausbau, also mit separater Fahrbahn und beidseitig abgesetzten Gehwegen favorisiert. In einer weiteren Variante ist der konventionelle Ausbau um vier Baumbeete ergänzt. Diese fördern die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 30 km/h und werten gleichzeitig das Straßenbild auf.

Die Planversionen werden zeitgleich mit der Sitzungseinladung ins Ratsinformationssystem eingestellt. Druckversionen zu den Fraktionsvorberatungen können bei Bedarf kurzfristig zugestellt werden.

Im Anschluss an die Beratung des Bauvorentwurfs in den Ratsgremien ist die Durchführung einer Einwohnerversammlung über die KAG-beitragspflichtige Maßnahme in Beeck vorgesehen. Der Stadtrat müsste hierzu einen Beschluss fassen und die teilnehmenden Stadtverordneten benennen. Nach anschließend endgültiger Planverabschiedung könnte dann für den Herbst 2016 die Ausführung der Maßnahme vorbereitet werden.

Ergänzungstext vom 12.05.2016:

Bei den bislang durchgeführten Einwohnerversammlungen (z. B. in Teveren zum Ausbau der Straße Zum Junkersbusch) wurden als Vertreter des Stadtrates insgesamt 8 Personen entsprechend dem Stimmenverhältnis der Fraktionen als Teilnehmer an der Versammlung benannt. Die Verwaltung schlägt für die Einwohnerversammlung in Beeck ein analoges Vorgehen vor. Insoweit wären 3 Vertreter der CDU-Fraktion und jeweils 1 Vertreter der Fraktion SPD-Linke, Bündnis90/Die Grünen, GK bewegen! und FDP, Freie Bürgerliste und Für GK! zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvorentwurf zur Neugestaltung der Straße „Am Mühlenhof“ und die Durchführung einer Einwohnerversammlung in Beeck am 22.06.2016 in der Vereinsstätte Beeck werden beschlossen.

Ergänzung vom 12.05.2016:

Folgende Stadtverordnete werden als Teilnehmer an der Einwohnerversammlung in Beeck benannt:

Anlagen:

S68-LT-01-Variante 1
S68-LT-02-Variante 1a

(Dez II, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
20.05.2016
552/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

Maßnahme zur Schülerbeförderung für die Stadtteile Nirm, Kraudorf und Hoven

- a) Einrichtung einer Zubringerlinie von Randerath bis Kraudorf
- b) Einsatz von Verkehrshelfern

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, für alle Buslinienfahrten in Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg der Linien 407 und 494 die Bedienung der Haltestellen im Stadtteil Kraudorf zu beantragen.

Der Schulbusverkehr soll dabei unverändert beibehalten bleiben.

Der in der Diskussion stehende Halt der Gelenkbuslinie in Richtung Geilenkirchen mittags an der Spitzkehre zwischen Nirm und Kraudorf soll allerdings ersatzlos entfallen.

Um diesen entfallenden Haltepunkt für derzeit max. 7 Schüler aus Nirm und Kraudorf zu kompensieren, könnte ein Zubringerverkehr ab Randerath in Frage kommen.

Der Ausschuss hat die Verwaltung beauftragt, hierzu den Sachverhalt zu ermitteln und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Zubringerverkehr wäre einzurichten auf Kosten der Stadt Geilenkirchen, da er nicht Bestandteil des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg ist. Es würde schultäglich eine Fahrt erforderlich werden ab der Haltestelle (Kirche) in Randerath bis zur Haltestelle an der Einmündung zum Sportplatz Kraudorf. Das preisgünstigste Angebot aus den zwischenzeitlich durchgeführten Preisanfragen bei infragekommenden Busunternehmen beträgt 7.008,50 € jährlich für die jeweilige Fahrt an Schultagen. Es wird seitens der WEST ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Angebot unter Vorbehalt der tatsächlichen Möglichkeit der dauerhaften Erbringung durch den Busunternehmer steht.

Es würde sich dabei um eine freiwillige Ausgabe der Stadt Geilenkirchen handeln, zu der die Deckungsmittel darzustellen sind. In Frage käme hierzu u. a. der Erlös aus etwaigem Linienverkehr, wenn dieser Zubringerbus ab Kraudorf ggf. in Richtung Geilenkirchen eine Buslinie bedienen würde.

Die mit dem ÖPNV beauftragte Westverkehr GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass eine über diese Fahrten hinausgehende Nutzung derzeit ausgeschlossen ist.

Im Haushalt 2016 stehen keine Deckungsmittel für diese zusätzliche Ausgabe zur Verfügung. Daher wäre eine außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen. Da es sich bei der vorgenannten zusätzlichen Ausgabe um eine freiwillige Leistung handelt, ist eine Deckung durch eine Einsparung bei einer anderen freiwilligen Ausgabe herbeizuführen. Nach Erörterung mit der Finanzabteilung im Hause stehen zurzeit derartige Deckungsmittel nicht zur Verfügung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beauftragte des Weiteren die Verwaltung zu prüfen, inwieweit Verkehrshelfer zu Verfügung stehen für die Sicherung des betreffenden Bushalts des Gelenkbusses an der Spitzkehre der Einmündung zu Kraudorf. Mit einer solchen Lösung könnte ggf. der vorbeschriebene Zubringerverkehr ab Randerath entbehrlich werden.

Im Ergebnis konnten bislang keine Personen aus Kraudorf, Nirm oder Hoven für diese Aufgabe gewonnen werden. Gemeinsam mit den örtlichen Akteuren werden die Bemühungen weiter fortgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Über die Maßnahmen zur Schülerbeförderung für die Stadtteile Nirm, Kraudorf und Hoven wird beschlossen.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Kämmerei
23.05.2016
555/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2015

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Fehlbetrag von 2.869.894,94 € erwirtschaftet. Der ursprüngliche Ansatz für das Haushaltsjahr 2015 sah einen Fehlbetrag von 3.756.674 € vor. Der nun erwirtschaftete Fehlbetrag entspricht einer Verbesserung des Ergebnisses um 886.779,06 € gegenüber dem Planansatz.

Über den Ausgleich des Fehlbetrages in Höhe von 2.869.894,94 € entscheidet der Rat. Der Fehlbetrag soll der Ausgleichsrücklage, welche momentan einen Bestand von 4.055.729,06 € aufweist, entnommen werden.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 701.592,16 € ab. Dies ist eine deutliche Verbesserung um 1.888.877,84 € gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von 2.590.470,00 € vorsah. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der Verschiebung von für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Investitionen in zukünftige Haushaltsjahre sowie höheren Zuweisungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Aufgrund des Finanzmittelfehlbetrages und des negativen Finanzierungssaldos aus Investitionsstätigkeit mussten Investitionskredite in Höhe von 2.479.100,00 € aufgenommen werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen unter Berücksichtigung der planmäßig erfolgten Tilgungen zum 31.12.2015 nun 24.689.737,38 € (31.12.2013: 24.125.804,03 €). Dies entspricht einer Nettoneuverschuldung um 563.933,35 €. Die Aufnahme von Kassenkrediten war im gesamten Jahr 2015 entbehrlich. Dementsprechend betragen die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2015 0,00 € (31.12.2014: 0,00 €).

Der Kassenbestand (liquide Mittel) beläuft sich auf 5.578.348,84 € zum 31.12.2015.

Der ausgedruckte Jahresabschluss 2015 wird den Ratsmitgliedern in der Sitzung überreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Weiterleitung des Jahresabschlusses 2015 an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Kämmerei
20.05.2016
554/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	01.06.2016

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 GO NW

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich die nachstehend aufgeführte außerplanmäßige Auszahlung als notwendig ergeben. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NW):

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig/außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
12.541.01	<p>Anlegung eines Kreisverkehrs-Platzes an der Kreuzung Aachener Straße/Jülicher Straße/Konrad-Adenauer-Straße/Hünsh. Gracht</p> <p>In der Sitzung des Rates am 16.03.2016 wurde die Verwaltung mit der Planung und Erstellung eines Kreisverkehrs-Platzes am Knoten Aachener Straße/ Jülicher Straße/Konrad-Adenauer-Straße/Hünshovener Gracht beauftragt.</p> <p>Der Mittelbedarf für die zunächst zur Vergabe anstehenden Ingenieur-Leistungen beläuft sich auf etwa 24.000,00 €.</p> <p>Im Teilfinanzplan 2016 bei Produkt 12.541.01 (Straßen, Wege, Plätze) sind für dieses Vorhaben derzeit keine Mittel veranschlagt. Zur Finanzierung der anstehenden Ing.-Leistungen ist daher die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 24.000,00 € erforderlich.</p> <p>Die Deckung erfolgt durch Minder-auszahlungen bei Produkt 12.541.01, USK 09110.40001 „Neugestaltung der von-Mirbach-Straße“)</p>	0,00 €	24.000,00 €	X	

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)